

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Quarantäneanordnung für Kinder bei Corona-Virus-Verdacht**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Im Tagesspiegelbericht „Kinder sollen bei Corona-Virus-Verdacht von der Familie isoliert werden“ vom 7. August 2020 werden Maßnahmen geschildert, die der Kommunalverband Region Hannover umsetzen wird (Tagesspiegel - Kinder sollen bei Coronavirus-Verdacht von der Familie isoliert werden).

1. Gibt es für das Land Mecklenburg-Vorpommern ähnliche Überlegungen (bitte gegebenenfalls aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?  
Wenn ja, wie gedenkt man, die Isolation innerhalb der Familie zu überwachen?

In einem Schreiben des Kommunalverbands Region Hannover heißt es: „Die häusliche Absonderung bedeutet, dass ihr Kind in der Wohnung bzw. dem Haushalt möglichst eine räumliche und zeitliche Trennung zu allen im Haushalt lebenden Personen einhalten soll, indem Sie und Ihr Kind sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten, keine gemeinsamen Tätigkeiten ausführen und insbesondere Ihre Mahlzeiten nacheinander oder räumlich getrennt voneinander einnehmen.“

Die Quarantänemaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern angeordnet. Sie orientieren sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, insbesondere aber auch am Alter des Kindes und der konkreten Familiensituation, sofern Familien mit Kindern betroffen sind.

Die folgenden Hinweise des Robert Koch-Instituts, die die Idealversion aus infektiologischer Sicht darstellen, sind deshalb jeweils individuell entsprechend dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes anzupassen:

a) „Unterbringung und Kontakte

- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelzimmer sicher.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronisch Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch.
- Haushaltspersonen und eventuelle Besucher sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1 bis 2 Metern zu Ihnen einhalten. Alternativ: Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (zum Beispiel Küche, Bad) regelmäßig gut gelüftet werden.“

b) „Hygienemaßnahmen

- Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu solchen Erkrankten (circa 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Corona-Virus.
- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen diese aus, wenn sie feucht sind,
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.“

Die Kontrolle der Quarantäne erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt individuell - persönlich oder telefonisch

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurde für Eltern von Kindern in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern am 19. August 2020 ein Informationsblatt herausgegeben, in dem es unter Nummer 6. und der Fragestellung „Wie unterstütze ich mein Kind in häuslicher Quarantäne?“ unter anderem heißt:

- „- Ist ein Familienmitglied mit SARS-CoV 2 infiziert, wird in der Regel die gesamte häusliche Gemeinschaft der Familie unter Quarantäne gestellt.
- Ist ein Familienmitglied lediglich Kontaktperson einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, wird die Quarantäne in der Regel durch das örtliche Gesundheitsamt auf diese Person beschränkt. Hier sind die Anordnungen des Gesundheitsamtes zu befolgen.
  - Ist ein Kind betroffen, ist seine Betreuung durch einen Elternteil oder sonst Personensorgeberechtigte sicherzustellen. Erklären Sie Ihrem Kind in altersgerechten Worten die aktuelle Situation und erläutern Sie, warum gewisse Maßnahmen aktuell durchgeführt werden müssen.
  - Ermöglichen Sie Ihrem Kind auch in der häuslichen Quarantäne Bewegung und bieten Sie ihm die Möglichkeit, sich auch geistig zu betätigen, z. B. durch Malen, Rätsel lösen oder andere Aufgaben. Weitere Ideen finden Sie unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Tipps/>“

2. Was wären aus Sicht der Landesregierung geeignete Maßnahmen, um infizierte Kinder und ihre Familie zu schützen?

Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts werden als geeignete Maßnahmen angesehen, um infizierte Kinder und ihre Familie zu schützen. Der Umfang der Quarantänemaßnahmen als Schutz der Familie hängt darüber hinaus davon ab, welchen Status die Familienmitglieder als Kontaktpersonen (I, II oder III) haben. Auf die Antwort zu Frage 1 wird im Übrigen verwiesen.